

RS Vwgh 2002/4/25 2000/07/0267

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

L61303 Kulturpflanzenschutz Pflanzenschutz Mindestpflanzabstände

Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

KulturländerschutzG NÖ 1994 §2 Abs3;

KulturländerschutzG NÖ 1994 §2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 2 NÖ KulturländerschutzG 1994 dient im Hinblick auf seinen Regelungszweck nicht nur öffentlichen Interessen, sondern verschafft dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberichtigten der benachbarten landwirtschaftlichen Kulturläche ein subjektivöffentliches Recht auf die Erteilung von Auflagen zur Verhinderung von Bewirtschaftungsnachteilen der benachbarten landwirtschaftlichen Kulturlächen (Hinweis E 22.4.1999, 98/07/0078). Der Grundeigentümer bzw. der sonstige Nutzungsberichtigte eines betroffenen Grundstückes hat aber keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Einhaltung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 legit (Hier: Soweit die unter dem Aspekt einer Verfahrensverletzung vorgebrachten Einwendungen zur "Verwaldung" ehemaliger Ackergebiete inhaltlich auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 legit Bezug nehmen, können sie schon deshalb der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen (Hinweis E 18.3.1994, 93/07/0159).).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimierung Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimierung verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000070267.X01

Im RIS seit

11.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at